

3. Keine erneute Prüfung aufgehobener Rechtsnormen

Aus der "Allgemeinverbindlichkeit" ergibt sich jedenfalls, dass eine aufgehobene Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung kein tauglicher Gegenstand einer erneuten Prüfung durch den Staatsgerichtshof sein kann. Auch wenn der Staatsgerichtshof solche Entscheidungen nicht für allgemeinverbindlich halten würde, würde im übrigen schon aus der formellen und materiellen Rechtskraft nach Art. 78 Abs. 2 und 3 LVG²²² wie auch nach der allgemeinen Prozessrechtslehre²²³ folgen, dass eine vom Staatsgerichtshof aufgehobene Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung aus denselben Gründen nicht mehr nach Art. 23 beziehungsweise 24 ff. StGHG angefochten und von ihm aufgehoben werden könnte.²²⁴ Im Fall von Art. 43 Abs. 2 StGHG wird die Rechtskraft von der Allgemeinverbindlichkeit überlagert. Das heisst, dass die aufhebende Entscheidung gegenüber jedermann wirkt und jedermann an sie gebunden ist. Das gilt auch für den Gesetzgeber.

Ist dagegen vom Staatsgerichtshof eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in einem früheren Verfahren für verfassungs- beziehungsweise gesetzmässig gehalten worden, steht die Rechtskraft der Normenkontrollentscheidung wegen der Individualität der Grundrechtsverletzung und der Verschiedenheit des Verfahrens- beziehungsweise Prüfungsgegenstandes einer erneuten Prüfung im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nicht entgegen. Dies dürfte allerdings für Regierung und Gemeindevertretung im abstrakten und für die Gerichte im konkreten Normenkontrollverfahren nicht zutreffen, da sie verpflichtet sind, von der Auffassung des Staatsgerichtshofes auszugehen, die betreffenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen seien verfassungs- beziehungsweise gesetzmässig.²²⁵

²²² Vgl. dazu Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 126 mit Hinweisen auf Judikatur und Lehre.

²²³ Vgl. Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, S. 183/Rdnr. 453 und S. 184/Rdnr. 458. Es kann nach Art. 87 Abs. 3 LVG bei materieller Rechtskraft einer Entscheidung die Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben werden.

²²⁴ Vgl. Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 126; vgl. auch Ludwig Adamovich, Die Prüfung der Gesetze und Verordnungen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof, S. 288.

²²⁵ Vgl. Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, S. 516/Rdnr. 1246 f.